

ters — ziehen in der Bundesrepublik als hochverräterische Delikte (§§ 80 ff. StGB-BR), als staatsgefährdende Zersetzung (§ 91), staatsgefährdender Nachrichtendienst (§ 92), Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 90a) oder anderes Staatsgefährdungsdelikt, als landesverräterische Agententätigkeit (§ 100d), landesverräterische Beziehungen (§ 100e) oder nach sonstigen Bestimmungen (z. B. §§ 128 und 129) strafrechtliche Verfolgung nach sich, sofern sie sich nur zu dem Kurs der Hallstein-Doktrin auf Beseitigung der DDR in Widerspruch setzen und einen Ansatz zur Anbahnung normaler, sachlicher und friedlicher Beziehungen zwischen den deutschen Staaten, ihren Bürgern und Organisationen vermuten lassen.

Zur Motivation für solches Vorgehen stützen sich die politische Strafgesetzgebung und Justiz wiederum auf den Ungeist des Antikommunismus, wie dieser schon einmal, nämlich am Vorabend der Nazidiktatur und während der Nazierrschaft selbst, das Gesicht des politischen Strafrechts geprägt hat. Aber der Antikommunismus war stets und ist auch heute in der Bundesrepublik nichts anderes als der ideologische Reflex und Wegbereiter eines allgemeinen Prozesses der Restriktion und Zerstörung der Grund- und Menschenrechte und des Übergangs zu diktatorischen Herrschaftsformen. In der Tat ist besonders nach dem verfassungswidrigen Verbot der KPD vollends deutlich geworden, daß der mit diesem Verbot höchstrichterlich zur Staatsdoktrin erklärte Antikommunismus dem politischen Strafrecht der Bundesrepublik zum Vorwand und Alibi dient, um jedes aktive Eintreten für die nationalen Lebensinteressen des Volkes — weil diese auch und gerade von den Kommunisten beharrlich verfochten werden — als spezifisch „kommunistische“ und damit a priori „verfassungsfeindliche“ und deliktische Bestrebungen außerhalb des Gesetzes zu stellen und mit Strafgewalt zu unterdrücken. Unter dem Zeichen des Antikommunismus fielen dem politischen Strafrecht der Bundesrepublik von Anbeginn nicht allein Kommunisten zum Opfer, sondern Menschen der verschiedensten weltanschaulichen, politischen und sozialen Bindung, unter ihnen Pazifisten, Anhänger der Friedensbewegung und Atomwaffengeegner, Sozialdemokraten* Gewerkschafter und Betriebsräte, Wissenschaftler, Kulturschaffende und Geistliche, Journalisten und Verleger.

Am ausgeprägtesten und unverhülltesten findet diese antidemokratische und antinationale Konzeption, die das gesamte politische Strafrecht beherrscht, ihren Ausdruck in den Strafbestimmungen gegen „verfassungsfeindliche Vereinigungen“, insbesondere in dem 1964 dem KPD-Verbot nun auch im Wortlaut angepaßten § 90a StGB-BR (Verstoß gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) sowie in den hierzu ergangenen Grundsatzentscheidungen des 3. — politischen — Strafsenats des Bundesgerichtshofes. Mit dieser Strafbestimmung wurde die Handhabe geschaffen, das verfassungsgerichtliche Parteiverbot auf dem Umwege der politischen Strafjustiz auf jede beliebige politische Aktivität des Volkes, die nicht mit dem Kriegs- und Notstandskurs der regierenden CDU/CSU konform geht oder auch nur entfernt Berührungspunkte mit der von der DDR betriebenen Entspannungs- und Verständigungspolitik bietet, zu erstrecken und sie als Fortführung oder Förderung der verbotenen KPD strafrechtlich zu verfolgen.

Aber nicht genug damit! Zugleich bot diese Strafbestimmung dem Bundesgerichtshof die Handhabe dafür, um mit Hilfe winkeladvokatorischer Begriffsmanipulationen (wie z. B. über „Ersatzorganisation“, „Gesamtorganisation“, „Teilorganisation“ u. a.) den Kreis der nach bundesdeutscher Jurisdiktion „verfassungsfeindlichen Vereinigungen“ auch auf die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Parteien

und Organisationen auszuweiten und deren Mitglieder und Anhänger der ebenso absurden wie ungeheuerlichen kollektiven Schuld Vermutung zu unterwerfen, daß ihr Wirken im Sinne der friedliebenden nationalen Politik der DDR als „verfassungsfeindliche Tätigkeit“ im Sinne der Strafgesetze der Bundesrepublik zu werten sei. Mit beispielloser Anmaßung wurden auf diese Weise durch eine Reihe Grundsatzentscheidungen des

3. — politischen — Strafsenats des Bundesgerichtshofes die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend, die Nationale Front, der Demokratische Frauenbund, die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Deutsche Städte- und Gemeindetag, der Verband Deutscher Konsumgesellschaften, der Deutsche Tür- und Sportbund zu solchen „verfassungsfeindlichen Vereinigungen“ und deren Mitglieder zu Freiwild der politischen Strafjustiz der Bundesrepublik erklärt. Annähernd jeder Bürger der DDR, der mit Bürgern der Bundesrepublik Gespräche und Verständigung über friedliche Wege der Deutschen zueinander pflegt und in Westdeutschland für die Entspannungs- und Friedenspolitik seines Staates eintritt, wird damit — wie übrigens sein westdeutscher Partner auch — in ein mit juristischer Perfektion geknüpftes Netz politischer strafrechtlicher Verdächtigung und Verfolgung gezogen, das dazu bestimmt ist, jede ernsthafte nationale Regung im Volk zu ersticken und die Spaltung der Nation zu vertiefen.

Mit der politischen Strafgesetzgebung, wie sie in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofes und der politischen Sonderstrafkammern zur Rechtswirklichkeit geworden ist, wurden so alle erdenklichen Vorkehrungen geschaffen, um jedem konkreten — über unverbindliche Reden und Beteuerungen hinausgehenden — Bemühen von Parteien und Organisationen, Politikern und Einzelpersonen um normale Beziehungen und friedliche Verständigung zwischen den deutschen Staaten und ihren Bürgern mit dem Mittel des Strafwanges entgegenzutreten und ihm den Boden der Legalität zu nehmen.

Demgegenüber müssen wir mit allem gebotenen Ernst und Nachdruck die Frage erheben: Wie anders — will man nicht die Waffen sprechen lassen, den Weg der Gewalt und des Krieges beschreiten und über die Nation die Gefahr ihres Unterganges heraufbeschwören — als durch Gespräche und konkrete Schritte zur friedlichen Verständigung und Annäherung ihrer Staaten und Organisationen sollen dann die Deutschen ihr nationales Selbstbestimmungsrecht verwirklichen und zur schließlichen Überwindung der Spaltung ihres Vaterlandes kommen können?

Angesichts dieser Alternative wird alarmierend deutlich, daß das politische Strafrecht der Bundesrepublik, das dem Staatsschutz zu dienen vorgibt, allein denjenigen Kräften das Recht zu freier politischer Entfaltung zugesteht, welche die Lebensinteressen der Nation ihrem imperialistischen Revanche- und Vormachtstreben opfern und die Beziehungen der deutschen Staaten auf dem Wege der Gewalt und des Krieges zu entscheiden gedenken. Das politische Strafrecht erweist sich damit als Fleisch vom Fleische der von der CDU/CSU im Dienste der westdeutschen Monopololigarchie betriebenen verständigungsfeindlichen und annexionsistischen Politik, die sich mit der historischen Realität der Existenz und kraftvollen Entwicklung eines sozialistischen deutschen Friedensstaates, wie er von den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wurde, nicht abfinden will und die Beseitigung und Einverleibung dieses Staates zu ihrem erklärten Ziel gemacht hat.